



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Anne Franke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.07.2019

Polizeieinsatz im Kraillinger Asylbewerberheim am 27.06.2019

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wer hat die unangekündigte Kontrollmaßnahme am 27.06.2019 angeordnet (bitte die Ergebnisse oder Fahndungserfolge der Kontrolle auflisten)?
- 1.2 Wurden die Asylsozialberatung und die Verwaltungsstellen in Kenntnis gesetzt?
- 1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage fanden die um 06.00 Uhr durchgeführten Durchsuchungen statt?

- 2.1 Warum wurde bei der Durchsuchung kein Unterschied gemacht zwischen anerkannten Flüchtlingen, die regulär Miete zahlen, und anderen Bewohnern?
- 2.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Zimmer der anerkannten Bewohner durchsucht?
- 2.3 Wieso wurde Geld beschlagnahmt?

- 3.1 Wer hat bei den verschiedenen Einsätzen jeweils die Polizei gerufen?
- 3.2 Was wird dem 18-jährigen Afghanen konkret vorgeworfen?
- 3.3 Was war der konkrete Anlass dafür, dass das Unterstützungskommando (USK) gerufen wurde?

- 4.1 Wie kam es zum Armbruch der 73-jährigen Frau?
- 4.2 Wer hat in der Folge den Krankenwagen gerufen?
- 4.3 Warum ermittelt die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit gegen „Unbekannt“, wenn es doch Zeugen gibt, die den Polizisten gesehen und sogar Fotos gemacht haben?

- 5.1 Gibt es Beweise für die Behauptung im Polizeibericht, dass sich „mehrere weitere Bewohner der Unterkunft mit dem 18-Jährigen solidarisierten und die Polizeibeamten mit Steinen und Glasflaschen bewarfen“?
- 5.2 Wo wurden die neun Beschuldigten festgenommen?
- 5.3 Wurden die Beschuldigten körperlich untersucht?

- 6.1 Wie viele Verletzte gab es bei dem Polizeieinsatz (bitte die Verletzungen und die genauen Ursachen beschreiben)?
- 6.2 Worauf begründet sich der Vorwurf des Landesfriedensbruchs (bitte den Sachverhalt wiedergeben)?
- 6.3 Warum wurden die Handys der festgenommenen Personen einbehalten und weiterhin beschlagnahmt?

- 7.1 Angeblich wurden Videos der Vorfälle gefertigt. Wo sind diese Videos?
- 7.2 Können sie von den Anwälten und den Landtagsabgeordneten eingesehen werden?
- 7.3 Werden die Handys nicht herausgegeben, weil sich auf diesen die besagten Videos befinden?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

- 8.1 Wie lässt sich die Diskrepanz in den Aussagen zu den Flaschen- und Steinwürfen der Bewohnerinnen bzw. Bewohner und Flüchtlingshelferinnen bzw. Flüchtlingshelfer („ein Mädchen warf Kieselsteine“) und der Polizei („neun Personen warfen Flaschen und Steine“) erklären?
- 8.2 Warum wurden Zeugenaussagen nicht verwertet?
- 8.3 Darf die Polizei direkt nach einem Einsatz einen Polizeibericht an die Medien herausgeben, obwohl es Zeugenaussagen gibt, die dem Inhalt des Berichts widersprechen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 19.10.2019

1.1 Wer hat die unangekündigte Kontrollmaßnahme am 27.06.2019 angeordnet (bitte die Ergebnisse oder Fahndungserfolge der Kontrolle auflisten)?

Die Kontrolle der Asylbewerberunterkunft und von deren Bewohnern wurde durch das Polizeipräsidium München angeordnet.

Im Rahmen der Kontrolle konnten folgende Straftaten festgestellt werden:

- vier Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- zwei Vergehen des Hausfriedensbruches.

Zudem wurde Bargeld in Höhe von 15.000 Euro im Rahmen der Gewinnabschöpfung zur Gefahrenabwehr sichergestellt und eine Aufenthaltsermittlung eines zur Fahndung ausgeschriebenen Bewohners durchgeführt.

1.2 Wurden die Asylsozialberatung und die Verwaltungsstellen in Kenntnis gesetzt?

Die Regierung von Oberbayern wurde am 12.06.2019 über den bevorstehenden Einsatz informiert. Eine Benachrichtigung der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch das Polizeipräsidium München erfolgte nicht.

1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage fanden die um 06.00 Uhr durchgeführten Durchsuchungen statt?

Die Kontrollmaßnahmen wurden gemäß folgender Rechtsnormen durchgeführt:

- Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 Polizeiaufgabengesetz (PAG) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG,
- Art. 23 Abs. 1, 3 PAG.

2.1 Warum wurde bei der Durchsuchung kein Unterschied gemacht zwischen anerkannten Flüchtlingen, die regulär Miete zahlen, und anderen Bewohnern?

2.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Zimmer der anerkannten Bewohner durchsucht?

Zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes gingen die eingesetzten Beamten aufgrund einer zuvor von der Regierung von Oberbayern übersandten Belegungsliste davon aus, dass in der Unterkunft ausschließlich Asylbewerber untergebracht waren, weshalb alle Räume zumindest betreten wurden. Wie zwischenzeitlich bekannt wurde, kam es bei der Auswertung der übersandten Belegungsliste zu Missverständnissen, deren Ursache derzeit noch im Detail geklärt wird. Nach jetzigem Kenntnisstand wurden aufgrund dieses Missverständnisses auch Zimmer von sog. Fehlbelegern betreten. Als „Fehlbe-

ger“ werden Personen verstanden, die nicht mehr berechtigt sind Asylbewerberleistungen zu erhalten und grundsätzlich verpflichtet sind aus der Asylbewerberunterkunft auszuziehen, aber weiterhin zur Vermeidung von Notsituationen dort geduldet werden.

Zur grundsätzlichen rechtlichen Grundlage der Betretung und Durchsuchung von Zimmern, welche von Asylbewerbern bewohnt werden, wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

2.3 Wieso wurde Geld beschlagnahmt?

Bei der Auffindung des Bargeldes in Höhe von 15.000 Euro lagen die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung im Rahmen der Gewinnabschöpfung vor.

Weitere Auskünfte hierzu können aufgrund der gegenwärtig andauernden Ermittlungen nicht erteilt werden.

3.1 Wer hat bei den verschiedenen Einsätzen jeweils die Polizei gerufen?

Eine Alarmierung der Polizei erfolgte lediglich beim zweiten Einsatz an der Gemeinschaftsunterkunft. Die Mitteilung erfolgte durch den Leiter der Unterkunftsverwaltung.

3.2 Was wird dem 18-jährigen Afghanen konkret vorgeworfen?

Gegen den Beschuldigten wird wegen des Verdachts der Bedrohung, des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, der vorsätzlichen Körperverletzung, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und der Beleidigung ermittelt. Die Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

3.3 Was war der konkrete Anlass dafür, dass das Unterstützungskommando (USK) gerufen wurde?

Aufgrund der Erstmeldung über angeblich 15 bis 20 am Einsatzort randalierende Personen wurde der sich regulär im Einsatz befindliche Zug des USK von der Einsatzzentrale zur Gemeinschaftsunterkunft beordert.

4.1 Wie kam es zum Armbruch der 73-jährigen Frau?

Die Ermittlungen über Ursache und Art der erlittenen Verletzungen der 73-jährigen Frau werden derzeit vom Landeskriminalamt (BLKA) geführt. Die Betroffene wird durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten, die ihrerseits mit dem BLKA in Kontakt steht. Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wurde durch die Kanzlei bislang nicht vorgelegt. Zudem konnte eine Zeugenvernehmung der 73-Jährigen ebenfalls noch nicht durchgeführt werden.

4.2 Wer hat in der Folge den Krankenwagen gerufen?

Ein Krankenwagen wurde von der Polizeiinspektion 46 angefordert.

4.3 Warum ermittelt die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit gegen „Unbekannt“, wenn es doch Zeugen gibt, die den Polizisten gesehen und sogar Fotos gemacht haben?

Das Verfahren wurde zunächst gegen Unbekannt geführt, weil der Name des beschuldigten Polizeibeamten bei Einleitung des Verfahrens noch nicht bekannt war. Mit den polizeilichen Ermittlungen ist das BLKA betraut. Soweit Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras und Smartphones vorliegen, werden diese im Rahmen der Ermittlungen ausgewertet.

5.1 Gibt es Beweise für die Behauptung im Polizeibericht, dass sich „mehrere weitere Bewohner der Unterkunft mit dem 18-Jährigen solidarisierten und die Polizeibeamten mit Steinen und Glasflaschen bewarfen“?

Die Beweiserhebung ist Gegenstand eines aktuellen Ermittlungsverfahrens, weshalb derzeit hierzu keine Angaben gemacht werden können.

5.2 Wo wurden die neun Beschuldigten festgenommen?

Die Personen wurden im Bereich Pentenriederstraße/Lärchenstraße in Krailling festgenommen.

5.3 Wurden die Beschuldigten körperlich untersucht?

Die Beschuldigten wurden von den Einsatzkräften durchsucht. Eine körperliche Untersuchung erfolgte nicht.

6.1 Wie viele Verletzte gab es bei dem Polizeieinsatz (bitte die Verletzungen und die genauen Ursachen beschreiben)?

Im Rahmen des gegenwärtigen Ermittlungsverfahrens werden derzeit vier verletzte Personen geführt. Aufgrund der noch andauernden Ermittlungen können diesbezüglich keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

6.2 Worauf begründet sich der Vorwurf des Landesfriedensbruchs (bitte den Sachverhalt wiedergeben)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München II ergibt sich der Anfangsverdacht des Landfriedensbruchs insbesondere aus dem Umstand, dass aus einer ca. 20-köpfigen Personengruppe heraus mit Steinwürfen auf die eingesetzten Polizeibeamten eingewirkt worden sein soll. Die Ermittlung des genauen Sachverhalts dauert an.

6.3 Warum wurden die Handys der festgenommenen Personen einbehalten und weiterhin beschlagnahmt?

7.1 Angeblich wurden Videos der Vorfälle gefertigt. Wo sind diese Videos?

7.2 Können sie von den Anwälten und den Landtagsabgeordneten eingesehen werden?

7.3 Werden die Handys nicht herausgegeben, weil sich auf diesen die besagten Videos befinden?

Bei den Mobiltelefonen handelt es sich um Beweismittel, da hiermit Videoaufzeichnungen vom Tatgeschehen gefertigt worden sein sollen. Die Auswertung der Geräte dauert an.

Nach den bislang dem Polizeipräsidium München vorliegenden Erkenntnissen soll der Rechtsanwaltskanzlei, welche den Helferkreis Asyl und die 73-Jährige vertritt, weiteres Filmmaterial vorliegen. Obwohl nach Angaben der Rechtsanwaltskanzlei einer polizeilichen Auswertung der Videos nichts entgegensteht, wurden bislang keine Videos von dort an das BLKA weitergeleitet.

Soweit Videoaufzeichnungen vorhanden sind, die Beweismittel darstellen, werden diese Akteninhalt und können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von der Verteidigung eingesehen werden.

Ein spezifisches Einsichtsrecht von Landtagsabgeordneten in Videoaufzeichnungen während eines laufenden Ermittlungsverfahrens sieht die Strafprozessordnung nicht vor.

Die Mobiltelefone werden grundsätzlich dann herausgegeben, wenn sie für das Ermittlungs- und Strafverfahren nicht mehr als Beweismittel benötigt werden und auch nicht der Einziehung unterliegen.

8.1 Wie lässt sich die Diskrepanz in den Aussagen zu den Flaschen- und Steinwürfen der Bewohnerinnen bzw. Bewohner und Flüchtlingshelferinnen bzw. Flüchtlingshelfer („ein Mädchen warf Kieselsteine“) und der Polizei („neun Personen warfen Flaschen und Steine“) erklären?

Die Fragestellung ist Gegenstand eines aktuellen Ermittlungsverfahrens, weshalb derzeit hierzu keine Angaben gemacht werden können.

8.2 Warum wurden Zeugenaussagen nicht verwertet?

Im Rahmen der Amtsaufklärungspflicht werden sämtliche in Betracht kommenden und erreichbaren Zeugen ermittelt und vernommen. Sämtliche Zeugenaussagen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Verfahren verwertet.

Erkenntnisse über eine Nichtverwertung von Zeugenaussagen liegen der Staatsregierung nicht vor.

8.3 Darf die Polizei direkt nach einem Einsatz einen Polizeibericht an die Medien herausgeben, obwohl es Zeugenaussagen gibt, die dem Inhalt des Berichts widersprechen?

Polizeiliche Großeinsätze im Allgemeinen und in Asylbewerberunterkünften im Besonderen sorgen, soweit für die Allgemeinheit wahrnehmbar, regelmäßig für ein großes Interesse in der Öffentlichkeit und den Medien.

Das Polizeipräsidium München führt in solchen Fällen stets eine lageangepasste Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch, um sowohl dem gesetzlichen Informationsanspruch aus Art. 4 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) zu begegnen, als auch der Bildung von Gerüchten und Falschinformationen in der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Bei dem gegenständlichen Einsatz in der Gemeinschaftsunterkunft in Krailling waren zwei Vertreter der Pressestelle des Polizeipräsidiums München mit vor Ort, um anwesende Journalisten zu betreuen und die gesetzlich vorgesehenen Presseauskünfte zu erteilen. Gleichgelagerte Anfragen gingen zudem telefonisch in der Pressestelle ein. Aufgrund des spürbaren Medieninteresses und des anzunehmenden Interesses in der Bevölkerung wurde aus Transparenzgründen der zu diesem Zeitpunkt aktuelle erste Ermittlungsstand auch im schriftlichen Pressebericht am 28.06.2019 veröffentlicht.